

EINWOHNERGEMEINDE



FREIMETTIGEN

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversor- gung

Inkrafttreten per 01.01.2022

Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe Stromversorgung

Reglement gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG, SR 734.7)

Zweck	<p>Art. 1 ¹ Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Freimettigen mit Energieversorgungsunternehmen, nachfolgend EVU genannt, einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch das EVU erheben kann.</p> <p>² Die betroffenen EVU sind am Schluss unter Anhang aufgeführt.</p> <p>³ Die jeweilige Gebietszuteilung ist im Konzessionsvertrag zu regeln.</p>
Benützung des öffentlichen Grundes	<p>Art. 2 ¹ Die unter Anhang aufgeführten EVU sind ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Freimettigen für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>² Der Gemeinderat Freimettigen vereinbart mit den EVU einzeln die jeweiligen Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.</p>
Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung	<p>Art. 3 ¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Freimettigen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereit der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe von maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie.</p> <p>² Die Abgabe ist auf Fr. 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.</p> <p>³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe der Leistung an das Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Nutzungsentgelts.</p> <p>⁴ der Gemeinderat Freimettigen schliesst mit den betroffenen EVU gemäss Auflistung unter Anhang einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart mit den jeweiligen EVU die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Absatz 1 und 2 vorstehend.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 4 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2022 in Kraft.</p>

Die Gemeindeversammlung vom 25. November 2021 hat dieses Reglement beschlossen.

Freimettigen, 26. November 2021

Der Präsident

Die Sekretärin

Niklaus Moser

Irene Locher

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25. Oktober 2021 – 25. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 42 vom 21. Oktober 2021 bekannt.

Freimettigen, 26. November 2021

Gemeindeverwaltung Freimettigen

Irene Locher
Gemeindeverwalterin

Anhang

Energieversorgungsunternehmen in der Gemeinde Freimettigen

- BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern